

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 17.09.2019
<b>Sitzungsort:</b>	Adam-Riese-Halle, Mehrzweckraum
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	20:12 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Einreichung des Bürgerbegehrens „Schutz des Maintals unterhalb des Vierzehnheiligen Bergs“; Entscheidung über die Zulässigkeit
2. Erlass einer Einbeziehungssatzung „Wolfsdorf - Am Pilgerweg“; Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
3. Umbau der Bahnhofstraße Bauabschnitte IV und V; Durchführungsbeschluss
4. Förderprogramm Innen statt Außen; Selbstbindungsbeschluss
5. Straßenbenennung im Baugebiet „Am Stadtweg“ im Stadtteil Unterzettlitz
6. Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Gemeindewahlen 2020
7. Bestellung eines Leiters für das Standesamt Bad Staffelstein
8. Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet
9. Sonstiges öffentlich

### Nicht öffentlicher Teil

**Begrüßung**

Zweiter Bürgermeister Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Einreichung des Bürgerbegehrens „Schutz des Maintals unterhalb des Vierzehnheiligen Bergs“; Entscheidung über die Zulässigkeit</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Mit Einreichung des Bürgerbegehrens entstand für die Stadt Bad Staffelstein die Verpflichtung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, über die Zulässigkeit des Begehrens zu entscheiden.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens war nach den formellen Voraussetzungen des Artikels 18 a Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung(GO), sowie nach Artikel 18 a Abs. 3 GO (zulässiges Thema) zu prüfen.

Der Stadtrat hatte eine reine Rechtsentscheidung zu treffen, wobei ihm kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zustand.

Das Bürgerbegehren „Schutz des Maintals unterhalb des Vierzehnheiligen Bergs“ befasst sich mit einem zulässigen Thema. Es wurde am 30.08.2019 bei der Stadt eingereicht und enthält eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung sowie eine entsprechende Begründung.

Es wurden 3 vertretungsberechtigte Personen benannt.

Das Bürgerbegehren wurde von 1.693 Personen unterschrieben, von denen 1.428 Unterschriften gültig und 265 ungültig sind. Ausgehend von 8.897 Abstimmungsberechtigten und einem notwendigen Unterschriftenquorum von 9 v.H. ist festzustellen, dass das Quorum erfüllt ist.

In der einschlägigen Literatur wird vorgeschlagen, dass im Zusammenhang mit der Feststellung der Zulässigkeit gleichzeitig ein Termin für den Bürgerentscheid festgesetzt werden soll.

Nach Artikel 18 a Abs. 10 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen, wobei der Stadtrat die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern kann. Ein Termin während der Ferienzeit ist zu vermeiden.

Es ist zu beachten, dass Abstimmungen grundsätzlich nicht mit Wahlen verbunden werden dürfen (Art.10 Abs.1 GLKrWG). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

Zweiter Bürgermeister Stich informierte das Gremium, dass aktuell 1.707 Personen das Bürgerbegehren unterschrieben haben, von denen 1.439 Unterschriften gültig und 268 Unterschriften ungültig sind.

**Beschluss:**

Das Bürgerbegehren „Schutz des Maintals unterhalb des Vierzehnheiligen Bergs“ ist zulässig. Der Bürgerentscheid soll am Sonntag 24.11.2019 stattfinden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 2</b>	<b>Erlass einer Einbeziehungssatzung "Wolfsdorf - Am Pilgerweg"; Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Im Rahmen des o. g. Satzungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.07.2019 bis zum 08.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Auslegung des Satzungsentwurfes wurde vom 28.06.2019 bis 16.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Stadtbauamt geprüft und mit den planerischen Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und sind im Einzelnen nachstehend aufgeführt.

#### **1. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### **2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

##### **2.1. Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben**

**Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München**

**Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1 + 5, 96215 Lichtenfels**

**Marktgemeinde Ebensfeld, Rinnigstr. 6, 96250 Ebensfeld**

**Gemeinde Itzgrund, Rathausstr. 4, 96274 Itzgrund**

**Bayerischer Bauernverband, Lichtenfelser Str. 9, 96231 Bad Staffelstein**

**Kreisbrandrat des Landkreises Lichtenfels, Burkheim, Hohlgrund 1, 96234 Altenkunstadt**

##### **2.2. Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Einwendungen erhoben haben**

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg**

Stellungnahme vom 19.07.2019

... „nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Verfahren der Stadt Bad Staffelstein, Landkreis Lichtenfels, erhoben“ ...

**Gemeinde Untersiemau  
Rathausplatz 3  
96253 Untersiemau**

Stellungnahme vom 29.07.2019

... „der Gemeinderat der Gemeinde Untersiemau hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 den beabsichtigten Erlass der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Ortsteil Wolfsdorf – Am Pilgerweg der Stadt Bad Staffelstein behandelt. Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Untersiemau gemäß Beschluss TOP 08 hierzu keine Einwände hat“ ...

**Stadt Scheßlitz**  
**Hauptstraße 34**  
**96110 Scheßlitz**

Stellungnahme vom 25.07.2019

... „die Stadt Scheßlitz erhebt gegen den Erlass der Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - "Einbeziehungssatzung Wolfsdorf - Am Pilgerweg" im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Bau GB keine Einwände“ ...

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**Goethestraße 6**  
**96450 Coburg**

Stellungnahme vom 08.08.2019

... „aus Sicht der Landwirtschaft ergeben sich gegen diese Einbeziehungssatzung in Wolfsdorf am Pilgerweg keine Einwände“ ...

**Fernwasserversorgung Oberfranken**  
**Ruppen 30**  
**96317 Kronach**

Stellungnahme vom 12.07.2019

... „wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.07 .2019 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der FWO von o.g. Maßnahme unberührt bleiben“ ...

### ***2.3. Behörden und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben***

**Landratsamt Lichtenfels**  
**Kronacher Straße 28 – 30**  
**96215 Lichtenfels**

Stellungnahme vom 16.07.2019

...“zum o.g. Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Baurecht**

In der Bekanntmachung hat der letzte Satz mit dem Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zu entfallen. Die bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geregelte Hinweispflicht gibt es seit dem Wegfall der Präklusion von Normenkontrollanträgen gegen Bebauungspläne (§ 47 Abs. 2 a VwGO a.F.) nicht mehr. Dies gilt auch für das Satzungsverfahren.

## 2. Naturschutzrecht

Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der „Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Am Pilgerweg“.

Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist geeignet. Sie sollte wie folgt konkretisiert werden:

- Ansaat mit artenreichem, autochthonem Saatgut, bevorzugt durch Mahdgutübertragung von einer artenreichen Spenderfläche,
- Pflanzung von 8 Streuobstbäumen,
- Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel,
- Mahd erst ab dem 15.06.

Der Ausgangszustand wurde korrekt ermittelt. Die Eingriffsregelung gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wurde nicht angewendet, da das vereinfachte Vorgehen angewendet wurde. Das vereinfachte Vorgehen beruht auf der Annahme, dass ein differenziertes und entsprechend aufwendigeres schrittweises Vorgehen zum gleichen Ergebnis führen würde, denn nur dann kann Punkt 2.2 der Checkliste mit „Ja“ beantwortet werden. Bei grober Ausgleichsbilanzierung erhält man (für Kompensationsfaktor 0,2 angewendet auf die zu überbauende Fläche) eine Fläche von etwa 2400 m<sup>2</sup>. Die Ausgleichsfläche weist lediglich 990 m<sup>2</sup> auf. Die fehlende Ausgleichsfläche kann zum Beispiel durch Pflanzung einer Baumreihe auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 241 Gemarkung Wolfsdorf erbracht werden. Alternativ kann eine der vorhandenen Ökokontoflächen der Stadt Bad Staffelstein belastet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist die Verwendung greller Farben sowie stark kontrastierender Farbkombinationen für Dach- und Fassade auszuschließen. Ebenso sollte eine Fassadenbegrünung zulässig sein. Es sollte festgesetzt werden, dass Gärten zu begrünen sind, um die Gestaltung naturferner Steingärten von vornherein zu unterbinden.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna und das nächtliche Landschaftsbild durch Lichtemissionen sollte das Beleuchtungsniveau auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden. Insektenfreundliche LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin, bei denen der Gelb- und Rotanteil im Lichtspektrum im Vergleich zum Blauanteil relativ hoch ist, sollten eingesetzt werden („warmweiße LEDs“). Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht dorthin lenken, wo es benötigt wird, damit unnötige Lichtemissionen, wie die direkte Abstrahlung in den Nachthimmel, durch zielgenau ausgerichtete und abgeschirmte Leuchten vermieden werden.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan-/satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg, tif- oder png-Format – mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS89/UTM getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf - Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an [mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de](mailto:mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de) oder auf CD und nur noch 1 x in Papierform auf dem Postweg zu übersenden. Bei abschließender Übersendung der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten.

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Anregungen mitzuteilen“ ...

### Stellungnahme der Bauverwaltung:

Zu 1.: Der in der Bekanntmachung angeführte Hinweis auf § 47 VwGO entfällt künftig.

Zu 2.: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung wurden im Rahmen der Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgearbeitet. Demnach kann dort je nach Planungsfall „entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren)“ angewandt werden. Da es sich bei der Einbeziehungssatzung um ein eher kleines Areal handelt, wurde von der Möglichkeit der Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise (3.1 des Leitfadens) Gebrauch gemacht. In den dortigen Ausführungen des Leitfadens wird ein möglicher Verzicht auf die differenzierte Vorgehensweise als möglich erklärt, wenn die Planung aufgrund einer wirksamen Vermeidung derart gestaltet wird, dass kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Weiter kann dort entnommen werden, dass in der Praxis davon ausgegangen werden kann, dass kein

Ausgleichbedarf erforderlich ist, wenn in der im Anschluss abgedruckten „Checkliste“ alle dort aufgeführten Fragestellungen mit „ja“ beantwortet werden können. Die Checkliste wurde bei der Erstellung des Satzungsentwurfes gewissenhaft abgearbeitet und liegt der Begründung als Anlage anbei. Bei der Planung wurde von vorherein u. a. ein niedriger Versiegelungsgrad, eine Durchgrünung sowie eine Ortsrandeingrünung und zusätzlich noch die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese festgesetzt. Da abschließend alle Fragen der „Checkliste“ mit „ja“ beantwortet werden konnten, entfällt ein weiterer Ausgleichsbedarf.

Das vereinfachte Vorgehen beruht im weiteren Text des Leitfadens lediglich „auf der Annahme, dass ein differenziertes und entsprechend aufwendigeres schrittweises Vorgehen ... zum gleichen Ergebnis führen dürfte“ nicht „würde“. Ein weiterer Ausgleichsbedarf, wie seitens der unteren Naturschutzbehörde gefordert, ist daher nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde seitens des Bayerischen Gemeindetages, Referat Bauleitplanung, in einem Telefongespräch eindeutig bestätigt.

Die Empfehlungen hinsichtlich Konkretisierung bei der Anlage der Streuobstwiese wird in der Begründung zur Satzung unter dem Punkt 4 „Grünordnung“ als Hinweis wie folgt aufgenommen:

„Bei der Anlage und dem Unterhalt der Streuobstwiese sind nach Möglichkeit folgende Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen:

- Ansaat mit artenreichem, autochthonem Saatgut, bevorzugt durch Mahdgutübertragung von einer artenreichen Spenderfläche,
- Pflanzung von 8 Streuobstbäumen,
- Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel,
- Mahd erst ab dem 15.06.“

Ein entsprechender Querverweis darauf wird bei den Festsetzungen zur Anlage der Grünflächen eingefügt.

Hinsichtlich Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wurde in den textlichen Festsetzungen der Satzung unter Punkt 3.3 bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Da künftige Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind, würden die geforderten Festsetzungsvorschläge bezüglich Dach- und Farbgestaltung über den Regelungsgehalt dieser hinausgehen. Künftige Bauwerber werden jedoch im Rahmen der Bauberatung durch das Stadtbauamt auf die Besonderheit des dort vorherrschenden, bedeutsamen Landschaftsbildes sensibilisiert.

Im Bereich des „Pilgerweges“ ist bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Bei der weiter dargestellten Verkehrsfläche bei Fl.Nr. 42, Gemarkung Wolfsdorf, handelt es sich aktuell noch um einen Privatweg. Im Falle einer Erschließung wird in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger auf die Verwendung der entsprechenden Leuchtmittel hingewirkt werden. Eine entsprechende Festsetzung würde auch hier über die Regelungsmöglichkeiten der Einbeziehungssatzung hinausgehen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels zur Kenntnis.

Zu 1.: Der in der Bekanntmachung angeführte Hinweis auf § 47 VwGO entfällt künftig.

Zu 2.: Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung wurden im Rahmen der Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgearbeitet. Demnach kann dort je nach Planungsfall „entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren)“ angewandt werden. Da es sich bei der Einbeziehungssatzung um ein eher kleines Areal handelt, wurde von der Möglichkeit der Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise (3.1 des Leitfadens) Gebrauch gemacht. In den dortigen Ausführungen des Leitfadens wird ein möglicher Verzicht auf die differenzierte Vorgehensweise als möglich erklärt, wenn die Planung aufgrund einer wirksamen

Vermeidung derart gestaltet wird, dass kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Weiter kann dort entnommen werden, dass in der Praxis davon ausgegangen werden kann, dass kein Ausgleichbedarf erforderlich ist, wenn in der im Anschluss abgedruckten „Checkliste“ alle dort aufgeführten Fragestellungen mit „ja“ beantwortet werden können. Die Checkliste wurde bei der Erstellung des Satzungsentwurfes gewissenhaft abgearbeitet und liegt der Begründung als Anlage anbei. Bei der Planung wurde von vornherein u. a. ein niedriger Versiegelungsgrad, eine Durchgrünung sowie eine Ortsrandeingrünung und zusätzlich noch die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese festgesetzt. Da abschließend alle Fragen der „Checkliste“ mit „ja“ beantwortet werden konnten, entfällt ein weiterer Ausgleichsbedarf.

Das vereinfachte Vorgehen beruht im weiteren Text des Leitfadens lediglich „auf der Annahme, dass ein differenziertes und entsprechend aufwendigeres schrittweises Vorgehen ... zum gleichen Ergebnis führen dürfte“ nicht „würde“. Ein weiterer Ausgleichsbedarf, wie seitens der unteren Naturschutzbehörde gefordert, ist daher nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde seitens des Bayerischen Gemeindetages, Referat Bauleitplanung, in einem Telefongespräch eindeutig bestätigt.

Die Empfehlungen hinsichtlich Konkretisierung bei der Anlage der Streuobstwiese wird in der Begründung zur Satzung unter dem Punkt 4 „Grünordnung“ als Hinweis wie folgt aufgenommen:

„Bei der Anlage und dem Unterhalt der Streuobstwiese sind nach Möglichkeit folgende Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen:

- Ansaat mit artenreichem, autochthonem Saatgut, bevorzugt durch Mahdgutübertragung von einer artenreichen Spenderfläche,
- Pflanzung von 8 Streuobstbäumen,
- Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel,
- Mahd erst ab dem 15.06.“

Ein entsprechender Querverweis darauf wird bei den Festsetzungen zur Anlage der Grünflächen eingefügt.

Hinsichtlich Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wurde in den textlichen Festsetzungen der Satzung unter Punkt 3.3 bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Da künftige Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind, würden die geforderten Festsetzungsvorschläge bezüglich Dach- und Farbgestaltung über den Regelungsgehalt dieser hinausgehen. Künftige Bauwerber werden jedoch im Rahmen der Bauberatung durch das Stadtbauamt auf die Besonderheit des dort vorherrschenden, bedeutsamen Landschaftsbildes sensibilisiert.

Im Bereich des „Pilgerweges“ ist bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Bei der weiter dargestellten Verkehrsfläche bei Fl.Nr. 42, Gemarkung Wolfsdorf, handelt es sich aktuell noch um einen Privatweg. Im Falle einer Erschließung wird in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger auf die Verwendung der entsprechenden Leuchtmittel hingewirkt werden. Eine entsprechende Festsetzung würde auch hier über die Regelungsmöglichkeiten der Einbeziehungssatzung hinausgehen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

**Bayernwerk AG**  
**Hermann-Limmer-Str. 9**  
**95326 Kulmbach**

Stellungnahme vom 16.07.2019

... „zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 1s920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen“ ...

#### Stellungnahme:

Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen ausschließlich die Umsetzungsphase im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und werden bei der Durchführung dieser entsprechend berücksichtigt. Im Bereich des „Pilgerweges“ sind bereits Bestandsleitungen vorhanden.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 16.07.2019 zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Hinweise bezüglich der Erschließungsmaßnahme werden bei deren Durchführung entsprechend berücksichtigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

#### **BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

**Coburger Str. 33**

**96215 Lichtenfels**

Stellungnahme vom 18.07.2019

...„wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Am Rande des Ortskerns von Wolfsdorf soll neues Wohngebiet ausgewiesen werden. Der BUND Naturschutz, Kreisgruppe Lichtenfels, stimmt dem Bebauungsplan zu und begrüßt ausdrücklich die Vorgabe, auf übertriebene Steingärten zu verzichten.

Hier noch einige Vorschläge, die es unseres Erachtens nach zu berücksichtigen gilt, wobei wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- Verwendung von natürlichen Baumaterialien
- Gestaltung und Ausrichtung der Häuser nach energetischen Gesichtspunkten
- Dachbegrünung, Fassadenbegrünung
- Regenwassernutzung auch für Toilette und Waschmaschine
- Wasserdurchlässigkeit der neu geplanten Bodenbeläge
- Fotovoltaik, Solarthermie, Gemeinschaftsblockheizkraftwerke
- Qualifizierte Beratung der Anwohner bei der Gestaltung ihrer Grundstücke (2.8. keine überdimensionierten Sichtschutzhecken, am Boden durchlässig für Kleintiere, Verwendung von natürlichen, standortnahen Materialien)

Der Bund Naturschutz bittet den Stadtrat von Bad Staffelstein, seine Anmerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen“...

#### Stellungnahme der Bauverwaltung:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Lichtenfels, wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich Versickerung von Niederschlagswasser, Vermeidung von unnötigen Bodenversiegelungen etc. finden sich entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen (3.1) bzw. in der Begründung (3.2.2). Auf die weiter angesprochenen Punkte hinsichtlich Verwendung von Baumaterialien, Nutzung erneuerbarer Energien etc. werden die Bauherren im Rahmen der Bauberatung durch das Stadtbauamt hingewiesen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Lichtenfels, zur Kenntnis.

Hinsichtlich Versickerung von Niederschlagswasser, Vermeidung von unnötigen Bodenversiegelungen etc. finden sich entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen (3.1) bzw. in der Begründung (3.2.2). Auf die weiter angesprochenen Punkte hinsichtlich Verwendung von Baumaterialien, Nutzung erneuerbarer Energien etc. werden die Bauherren im Rahmen der Bauberatung durch das Stadtbauamt hingewiesen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

**Wasserwirtschaftsamt Kronach**  
**Kulmbacher Str. 15**  
**96317 Kronach**

Stellungnahme vom 02.07.2019

... „zum geplanten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung

#### 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Planung nicht berührt.

Die Wasserversorgung von Wolfsdorf und damit auch des vorgesehenen Einbeziehungsgebietes erfolgt über einen Fremdwasserbezug über die Fernwasserversorgung Oberfranken. Insgesamt kann die Wasserversorgung über diese Wasserversorgungsanlage sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als gesichert angesehen werden. Der Wassermehrbedarf durch die zusätzliche Bebauung ist untergeordnet zu sehen. Der Nachweis ausreichender Druckverhältnisse ist durch die Stadt, als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlage, in eigener Zuständigkeit zu führen.

Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor, so dass diese bedarfsweise vor Ort erkundet werden müssen. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf im Planungsbereich über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach.

## 2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Die Abwasserentsorgung in Wolfsdorf erfolgt im Trennsystem mit Ableitung des anfallenden Schmutzwassers über das Mischsystem Grundfeld zur Zentralkläranlage Bad Staffelstein. Die Abwasserreinigung erfolgt dort nach dem Stand der Technik. Die Mischwasserbehandlung wurde mit Generalentwässerungsplan aus dem Jahre 2011 überprüft. Aktuell liegen im Wasserrechtsverfahren zudem Unterlagen zur Überarbeitung der Mischwasserbehandlungsanlagen vor. Der dort für Wolfsdorf angesetzte Prognosezustand für den häuslichen Abwasseranfall deckt das hier in Rede stehende Neubaugebiet (ca. 10 Anwesen x 4 E = 40 EW) u.E. nicht mehr mit ab (unter Berücksichtigung des parallel beabsichtigten Neubaugebiets „Heckenanger“ mit nur vier Parzellen, welches für sich allein betrachtet noch abgedeckt wäre; WWA-Stellungnahme folgt).

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind kommunale Regenwasserkanäle vorhanden. Als Vorflut dient der Krausenbach. Das Wasserrecht für die Niederschlagswassereinleitung aus Wolfsdorf in den Krausenbach steht derzeit zur Neuerteilung an.

Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Ableitungssystems unter Berücksichtigung der mit dem Baugebiet verbundenen Erhöhung des Versiegelungsgrades wären noch zu führen. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sowie für die Regenwasserbewirtschaftung sollten genutzt werden.

## 3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets bzw. wassersensiblen Bereichs. Auf die potenzielle Gefahr einer Überflutung durch sog. „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignissen wird hingewiesen.

## 4. Bodenschutz

Die Ausarbeitung eines Bodenmanagementplans zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub wird empfohlen“...

### Stellungnahme der Bauverwaltung

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.: Die Wasserversorgung der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke erfolgt über die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Staffelstein. Diese wird nach den geltenden wasserrechtlichen Vorgaben betrieben, der Wasserbezug erfolgt über das Leitungsnetz der FWO.

Die Genehmigungspflicht für geothermische Anlagen sowie generell bei Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt ist bekannt. Die Bauherren werden darüber im Zuge der Bauberatung durch das Stadtbauamt informiert.

Zu 2.: Der nach unseren Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren „Mischwasserbehandlung“ vorliegende Planstand sieht die mit der Planung umgriffene Fläche bei Darstellung des Prognosezustandes für den häuslichen Abwasseranfall eindeutig mit vor. Die Fläche der ebenfalls in Aufstellung befindlichen „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Heckenanger“ dagegen nicht. Die Beurteilung dieses Areals ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Niederschlagswasserableitung im Bereich des „Pilgerweges“ erfolgt über die Bestandsverrohrung, die mit einer DN 250 grundsätzlich als ausreichend erachtet werden kann. Der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches (Fl.Nrn. 42. 42/3, 42/4, Gemarkung Wolfsdorf) ist derzeit noch nicht an die Bestandsverrohrung in der Krausenbachstraße (DN 300) angeschlossen. Diese müsste erst im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme erfolgen. Hinsichtlich der der

wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis zugrunde liegenden Siedlungsflächen sind diese Grundstücke bereits der Einleitungsstelle WOL04 zugeordnet.

In der Begründung wurde unter Punkt 3.2.2 bereits aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert bzw. verrieselt werden soll, auch dass grundlegend alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen soweit möglich, ausgeschöpft werden sollen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorhandenen topographischen Lage des Plangebietes ist von einem Eintrag wild abfließenden Oberflächenwassers von außerhalb nicht zu rechnen (Lage und Neigung der abgrenzenden „Schollergasse“).

Zu 4.: Der Hinweis hinsichtlich der Ausarbeitung eines Bodenmanagementplanes zum Umgang mit anfallendem Bodenaushub wird zur Kenntnis genommen. Dieser Plan ist jedoch erst im Rahmen einer Erschließungs- bzw. Baumaßnahme relevant. Unter Punkt 3.2.1 der Begründung wird trotzdem folgender Hinweis eingefügt: „Vor Durchführung von Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen wird die Ausarbeitung eines Bodenmanagementplans zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub empfohlen.“

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis.

Zu 1.: Die Wasserversorgung der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke erfolgt über die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Staffelstein. Diese wird nach den geltenden wasserrechtlichen Vorgaben betrieben, der Wasserbezug erfolgt über das Leitungsnetz der FWO.

Die Genehmigungspflicht für geothermische Anlagen sowie generell bei Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt ist bekannt. Die Bauherren werden darüber im Zuge der Bauberatung durch das Stadtbauamt informiert.

Zu 2.: Der nach unseren Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren „Mischwasserbehandlung“ vorliegende Planstand sieht die mit der Planung umgriffene Fläche bei Darstellung des Prognosezustandes für den häuslichen Abwasseranfall eindeutig mit vor. Die Fläche der ebenfalls in Aufstellung befindlichen „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Heckenanger“ dagegen nicht. Die Beurteilung dieses Areals ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Niederschlagswasserableitung im Bereich des „Pilgerweges“ erfolgt über die Bestandsverrohrung, die mit einer DN 250 grundsätzlich als ausreichend erachtet werden kann. Der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches (Fl.Nrn. 42. 42/3, 42/4, Gemarkung Wolfsdorf) ist derzeit noch nicht an die Bestandsverrohrung in der Krausenbachstraße (DN 300) angeschlossen. Diese müsste erst im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme erfolgen. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis zugrunde liegenden Siedlungsflächen sind diese Grundstücke bereits der Einleitungsstelle WOL04 zugeordnet.

In der Begründung wurde unter Punkt 3.2.2 bereits aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert bzw. verrieselt werden soll, auch dass grundlegend alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen soweit möglich, ausgeschöpft werden sollen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorhandenen topographischen Lage des Plangebietes ist von einem Eintrag wild abfließenden Oberflächenwassers von außerhalb nicht zu rechnen (Lage und Neigung der abgrenzenden „Schollergasse“).

Zu 4.: Der Hinweis hinsichtlich der Ausarbeitung eines Bodenmanagementplanes zum Umgang mit anfallendem Bodenaushub wird zur Kenntnis genommen. Dieser Plan ist jedoch erst im Rahmen einer Erschließungs- bzw. Baumaßnahme relevant. Unter Punkt 3.2.1 der Begründung

wird trotzdem folgender Hinweis eingefügt: „Vor Durchführung von Erschließungs- bzw. Bau-maßnahmen wird die Ausarbeitung eines Bodenmanagementplans zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub empfohlen.“

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

#### **Staatliches Bauamt Bamberg Franz-Ludwig-Str. 21 96047 Bamberg**

Stellungnahme vom 09.07.2019

...das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2197 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung.

Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen, keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen die geplante Einbeziehungssatzung sprechen würden.

Vorsorglich wird auf die Lärm- und Luftschadstoffemissionen hingewiesen, die insbesondere von der benachbarten Staatsstraße 2197 ausgehen.

Die unmittelbare verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über Ortsstraßen. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt mittels der Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße „Krausenbachstraße“, die auf freier Strecke zwischen Staffelstein und Grundfeld in die St 2197 einmündet. Wegen unzureichenden Sichtverhältnissen ist der Streckenabschnitt auf 70 km/h beschränkt.

Die Verkehrserschließung und die verträgliche Abwicklung des induzierten Verkehrs (bis zu 20 Kfz in der Spitzenstunde) im Straßennetz als Folge der Planung scheint auch ohne nähere verkehrliche Betrachtung (noch) gegeben zu sein. Änderungen im Straßennetz sind durch den Vorhabensträger wohl nicht zu veranlassen. Insofern bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände gegen das Vorhaben in dem gekennzeichneten Bereich. Über einen Umbau der Einmündung (Einbau eines Linksabbiegestreifens und Freimachen der Sichtfelder) sollte aber aus Gründen der Verkehrssicherheit dann nachgedacht werden, wenn die Verkehrsbelastung an der Einmündung durch weitere Bautätigkeiten ansteigt.

Auflagen mit rechtlicher Verbindlichkeit erscheinen nicht angezeigt, bleiben aber im weiteren Verfahren vorbehalten.

#### Stellungnahme der Bauverwaltung

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Nach Wahrnehmung des Stadtbauamtes erfolgt ein nicht unerheblicher Zufahrtsanteil aus dem Stadtteil Wolfsdorf auf die St 2197 nicht nur über die Krausenbachstraße, sondern auch über den Abzweig Dorfstraße im benachbarten Stadtteil Grundfeld. Dieser wird über die Gemeindestraße „Grundfelder Straße“ mit dem Stadtteil Wolfsdorf verbunden. Hinsichtlich Umbau der Einmündung der St 2197 in die Krausenbachstraße in Wolfsdorf wird zu gegebener Zeit, spätestens bei einer deutlichen Erweiterung der (Wohn-)Siedlungsflächen Kontakt mit dem staatlichen Bauamt aufgenommen.

Aufgrund der großen Entfernung von mind. 500 m zur Staatsstraße kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Lärmimmissionswerte eingehalten werden. Da die Satzung baurechtlich nur die bauplanerische Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB regelt,

also das Einfügen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die umliegende Bestandsbebauung, entbehren sich derartige Festsetzungen darin.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Bamberg zur Kenntnis. Nach Wahrnehmung der Stadt Bad Staffelstein erfolgt ein nicht unerheblicher Zufahrtsanteil aus dem Stadtteil Wolfsdorf auf die St 2197 nicht nur über die Krausenbachstraße, sondern auch über den Abzweig Dorfstraße im benachbarten Stadtteil Grundfeld. Dieser wird über die Gemeindestraße „Grundfelder Straße“ mit dem Stadtteil Wolfsdorf verbunden. Hinsichtlich Umbau der Einmündung der St 2197 in die Krausenbachstraße in Wolfsdorf wird zu gegebener Zeit, spätestens bei einer deutlichen Erweiterung der (Wohn-)Siedlungsflächen Kontakt mit dem staatlichen Bauamt aufgenommen.

Aufgrund der großen Entfernung von mind. 500 m zur Staatsstraße kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Lärmimmissionswerte eingehalten werden. Da die Satzung baurechtlich nur die bauplanerische Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB regelt, also das Einfügen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die umliegende Bestandsbebauung, entbehren sich derartige Festsetzungen darin.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

**Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd  
Memmelsdorfer Str. 209 a  
96052 Bamberg**

Stellungnahme vom 16.07.2019

... „ zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Nach dem Planentwurf erfolgt die Verkehrserschließung über eine private Erschließungsstraße.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die private Erschließungsstraße nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Telekommunikationslinien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Sicherung bzw. Umverlegung unserer vorhandenen Telekommunikationsanlagen, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

#### Stellungnahme der Bauverwaltung

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die darin beinhalteten Hinweise und Anmerkungen betreffen jedoch ausschließlich eine Erschließung der Bauflächen, die jedoch erst nach Abschluss des Satzungsverfahrens erfolgt. Die Maßgaben der Deutschen Telekom Technik GmbH können deshalb nur bei der Erschließungsmaßnahme Berücksichtigung finden. Seitens der Stadt werden die Grundstückseigentümer im Bereich der Krausenbachstraße bei der Bauberatung auf diese hingewiesen. Die dabei eventuell einhergehenden Erfordernisse von Dienstbarkeiten zugunsten des Leitungsbaus sind jedoch privatrechtlicher Natur und können in einem öffentlich-rechtlichen Satzungsverfahren nicht festgesetzt werden.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die darin beinhalteten Hinweise und Anmerkungen betreffen jedoch ausschließlich eine Erschließung der Bauflächen, die jedoch erst nach Abschluss des Satzungsverfahrens erfolgt. Die Maßgaben der Deutschen Telekom Technik GmbH können deshalb nur bei der Erschließungsmaßnahme Berücksichtigung finden. Seitens der Stadt werden die Grundstückseigentümer im Bereich der Krausenbachstraße bei der Bauberatung auf diese hingewiesen. Die dabei eventuell einhergehenden Erfordernisse von Dienstbarkeiten zugunsten des Leitungsbaus sind jedoch privatrechtlicher Natur und können in einem öffentlich-rechtlichen Satzungsverfahren nicht festgesetzt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Die sich durch die Abwägung ergebenden Ergänzungen des Satzungsentwurfes vom 07.06.2019 wurden in die nun aktuelle Version mit Stand 10.09.2019 eingepflegt. Im Stadtrat konnte daher nach erfolgter Abwägung der aktuelle Entwurf als Satzung beschlossen werden.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt den nach erfolgter Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Entwurf der „Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Am Pilgerweg“ in der Fassung vom 10.09.2019 als Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Umbau der Bahnhofstraße Bauabschnitte IV und V; Durchführungsbeschluss</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

In Fortsetzung der bereits umgesetzten Umgestaltung der Bahnhofstraße, BA I bis III (Sanierungsgebiet I) sollen die Bauabschnitte IV und V (Sanierungsgebiet II) zur Ausführung kommen. Mit der Planung wurden die Architektur- und Ingenieurbüros Hochreiter und Lechner sowie Kellner beauftragt. Ein erster Entwurf wurde in einer ersten Bürgerbeteiligungsrunde im November 2018 vorgestellt. Dieser Entwurf hatte weniger öffentliche Stellplätze (ca. 21 Stück) und ein schmaleres Fahrbahnband. Der relativ geringe Anteil der öffentlichen Stellplätze war der Hauptkritikpunkt der Anlieger, die zum großen Teil auch Gewerbetreibende in den Bauabschnitten sind.

Die Kritikpunkte, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der ersten Bürgerbeteiligungsrunde wurden von den Planern aufgenommen und in der nun vorliegenden Planfassung berücksichtigt. Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde auf 41 Stück erhöht und die Fahrbahn hat eine durchgängige Breite von 5,50 m.

Diese Planfassung wurde am 23.07.2019 von Herrn Hochreiter dem Stadtrat vorgestellt und zur Kenntnis gegeben und am 19.08.2019 in einer zweiten Bürgerbeteiligungsrunde den Bürgern und Anliegern erläutert. Die Überarbeitungen fanden die Zustimmung der anwesenden Bürger, insbesondere die Erhöhung der Anzahl der öffentlichen Stellplätze. Im Bereich der Post hat man sich auf Empfehlung des Planers für die „Längsparkervariante“ entschieden, da die „Schrägparkervariante“ nicht wesentlich mehr Stellplätze schaffen würde. Der vorgestellte „Platz an der Lauter“ mit „Zufallsbrunnen“ fand großen Zuspruch.

Die Vorentwürfe und der vorliegende Entwurf wurden parallel dazu auch mit der Städtebau-Förderstelle besprochen und diskutiert. Von hier wurde auch Zustimmung in Aussicht gestellt.

Die Umgestaltung der Bahnhofstraße im Sanierungsgebiet II wurde in zwei Bauabschnitte geteilt (IV und V), da die Umsetzung aufgrund der Verkehrssituation (Umleitungsstrecken) und der Erreichbarkeit der Gewerbetreibenden nacheinander erfolgen sollte. Die Bauzeit wird voraussichtlich zwei Jahre beanspruchen.

Durch die Umgestaltung der Bahnhofstraße BA IV/V fallen Parkplätze weg, die dringend benötigt werden, erklärte StR Ernst W. Die Seitenstraßen sind bereits jetzt zugeparkt. Es soll durch die Anpachtung oder den Kauf eines Grundstücks in der Unteren Gartenstraße versucht werden, weitere Parkmöglichkeiten zu schaffen. Nach seiner Ansicht muss die Stadt Ausweichmöglichkeiten zum Parken mit der Fertigstellung der Umgestaltung der Bahnhofstraße geschaffen haben, um die Parksituation in dem Bereich zu entschärfen. Er beantragte, eine entsprechende Verpflichtung im Beschluss aufzunehmen.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich wurden Gespräche mit den Eigentümern eines Grundstückes in der Unteren Gartenstraße geführt. Die Verwaltung bemüht sich, eine Fläche für Ausweichparkplätze zu pachten, eine Zusage kann allerdings nicht gegeben werden.

StR Leicht signalisierte die Zustimmung der SPD-Fraktion. Er sieht die Parksituation in dem Bereich nicht so dramatisch. Nach seiner Ansicht sollte der Durchführungsbeschluss nicht abhängig von einer Verpflichtung gefasst werden.

StR Mackert sprach sich für die CSU-Fraktion für den Beschlussvorschlag der Verwaltung als ersten Schritt zur Realisierung aus.

StR Then schlug vor, eine Absichtserklärung in den Beschluss aufzunehmen.

Der Beschluss könnte wie folgt erweitert werden: „Die Stadt Bad Staffelstein ist bestrebt, weitere Parkplätze im Bereich der Bahnhofstraße zu schaffen.“, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Durchführung der Umgestaltung der Bahnhofstraße, Bauabschnitt IV und V, in der zuletzt im Stadtrat und in der zweiten Bürgerbeteiligungsrunde vorgestellten Planfassung vom Architekturbüro Hochreiter und Lechner. Die Bauabschnitte werden nacheinander durchgeführt. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich zwei Jahre. Für die Maßnahme wird ein Antrag auf Städtebau-Fördermittel gestellt.

Die Stadt Bad Staffelstein ist bestrebt, weitere Parkplätze im Bereich der Bahnhofstraße zu schaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Förderprogramm Innen statt Außen; Selbstbindungsbeschluss</b>
--------------	--

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Ziel des Programms „Innen statt Außen“ ist es, die Gemeinden bei der Belebung des Ortskerns und beim Flächensparen zu unterstützen. Es soll die vorrangige Nutzung von innerörtlichen Brachflächen und Gebäudeleerständen gefördert werden, z.B. die Revitalisierung des Bärenareals, die ehemalige HypoVereinsbank und das Bahnhofsgebäude. Durch die Förderinitiative können Städte und Gemeinden zusätzlich zum Fördersatz von 60% aus Mitteln der Städtebauförderung einen Förderbonus von 20 % der förderfähigen Kosten erhalten. In besonders gelagerten Härtefällen (demografische Faktoren, besondere Finanzschwäche etc.) können zusätzlich weitere 10% aus einem Struktur- und Härtefonds aufgestockt werden. Auflage ist hierfür ein sogenannter Selbstbindungsbeschluss, der vorgelegt werden muss. Die Stadt sollte mit dem Beschluss die Bereitschaft zeigen, eine vorrangig auf die Innenentwicklung ausgerichtete Entwicklungskonzeption umzusetzen.

Zweiter Bürgermeister Stich informierte das Gremium in diesem Zusammenhang über einen Termin mit Herrn Josel von der Deutschen Bahn und der Bundestagsabgeordneten Emmi Zeulner am 17. 09.2019 zum Stellwerk im Bahnhofsgebäude.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich sind alle bisher gefassten Aufstellungsbeschlüsse und der neue Flächennutzungsplan nicht von dem Selbstbindungsbeschluss betroffen. Der Beschluss hat für die Stadt künftig auch Konsequenzen.

Nach Ansicht von StR Mackert ist der Selbstbindungsbeschluss das richtige Signal an Umwelt- und Naturschutz, um künftig eine Ausweitung der Flächen zu verhindern.

Zur Klarstellung verdeutlichte StR Bramann, dass mit dem Beschluss aber keine bestehenden Baulücken geschlossen werden müssen, also kein Bauzwang auf die Eigentümer unbebauter Grundstücke ausgeübt wird.

StR Ernst W. signalisierte die Zustimmung der FW-Fraktion. Die Stadt ist seit Jahren bemüht, Baulücken zu schließen und mit Verweis auf den Flächennutzungsplan benötigten Baugrund für junge Familien zu schaffen.

**Beschluss:**

Die Stadt Bad Staffelstein fasst den Beschluss vorrangig Baulücken, Brachflächen und Gebäudeerstände zu nutzen und jetzt ihre Entwicklung vorrangig auf eine Innenentwicklung auszurichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 5</b>	<b>Straßenbenennung im Baugebiet „Am Stadtweg“ im Stadtteil Unterzettlitz</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 entschieden die Beratung darüber nochmals in den Fraktionen zu führen und eine Entscheidung in der September-Sitzung zu treffen.

StRin Köcheler schlug als Straßenbezeichnung „Georgenring“ vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt für die Erschließungsstraße im Baugebiet „Am Stadtweg“ in Unterzettlitz, den Straßennamen „Georgenring“ zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 6</b>	<b>Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Gemeindewahlen 2020</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Am 15.03.2020 finden in Bayern die Kommunalwahlen statt.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sind vom Stadtrat aus dem Kreis der Bürgermeister, der Stadtratsmitglieder, der Bediensteten oder aus dem Kreis der Wahlberechtigten, ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen.

Zum Wahlleiter oder Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Stadtrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Es wurde vorgeschlagen, Herrn OVR Wolfgang Hörath zum Gemeindewahlleiter zu berufen, als Stellvertreterin wurde die Verwaltungsfachangestellte Natalie Böhmer vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beruft Herrn OVR Wolfgang Hörath zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahlen 2020, als Stellvertreterin wird Frau VA Natalie Böhmer berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
 Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 7</b>	<b>Bestellung eines Leiters für das Standesamt Bad Staffelstein</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) ist für jedes Standesamt, einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts und ein weiterer zu dessen Stellvertreter zu ernennen.

Es wurde vorgeschlagen, Herrn Verwaltungsfachwirt Lukas Hofmann zum Leiter des Standesamtes Bad Staffelstein und die Verwaltungsfachangestellte Frau Barbara Hümmer zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Bad Staffelstein zu ernennen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, Herrn Verwaltungsfachwirt Lukas Hofmann zum Leiter des Standesamtes Bad Staffelstein und die Verwaltungsfachangestellte Frau Barbara Hümmer zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Bad Staffelstein zu ernennen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 21  
 Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 8</b>	<b>Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Bad Staffelstein gaben nach Aufforderung ihre Bedarfsmeldungen an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für das Jahr 2019 ab.

Aufgrund der Höhe wurden die Meldungen auf ihre Notwendigkeit überprüft und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Staffelstein überarbeitet.

Diese Prüfung wurde durch Herrn Kreisbrandinspektor Siegfried Hammrich, Herrn Kreisbrandmeister Bernd Schramm, Herrn Stadtrat Christian Ziegler in Zusammenarbeit mit dem federführenden Kommandanten Stefan Liebl, Frau Nicole Trapper sowie dem Gerätewart Roland Sahr und Herrn Pospischil durchgeführt.

Um die Einsatzbereitschaft der 21 Freiwilligen Feuerwehren auch weiterhin zu gewährleisten, werden Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände für 55.516,18 € benötigt. Die Summe wurde durch den Vergleich von Angeboten der Firmen Ludwig Feuerschutz aus Bindlach, Massong aus Erlangen und Ziegler aus Mühlau ermittelt.

Für den Bedarf wurden im Verwaltungshaushalt 2019 die entsprechenden Mittel veranschlagt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt die Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände für das Jahr 2019 mit einem Volumen von 55.516,18 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausrüstungsgegenstände bei den Firmen Ludwig, Massong und Ziegler zu beschaffen. Die Vergabe richtet sich nach dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 9</b>	<b>Sonstiges öffentlich</b>
--------------	-----------------------------

**Sachverhalt / Rechtslage:**

StR Ernst V. verwies auf die Einladung zum Spielplatzfest in der Auwaldsiedlung und bedankte sich bei Erstem Bürgermeister Kohmann für die schnelle unkomplizierte Umsetzung des Antrages der FW. Ein gemeinsames Gremium aus Eltern, Kindern, Jugendlichen und Stadtverwaltung erarbeiteten ein neues Spielplatzkonzept für den Spielplatz in der Auwaldsiedlung.

**Nicht öffentlicher Teil**

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.